



# Hauptversammlung zwischen traditioneller Präsenz-HV und COVID-Sondergesetzgebung

Forschungsstelle Notarrecht

5. Juli 2021

(leider nur) **online**

Sebastian Herrler, München

## I. Einführung

---

- Digitalisierungsschub für die HV
  - Ab April 2020 fanden HVen nahezu ausschließlich virtuell statt
- Herausforderungen wurden von den Gesellschaften technisch gut gemeistert
- Der vom Gesetzgeber geschaffene Rahmen hat eine rechtssichere Durchführung der HV ermöglicht
- Spagat zwischen rechtssicherer, friktionsarmer HV-Durchführung und Berücksichtigung berechtigter Aktionärsinteressen gelungen
- → vHV nach dem COVMG als Erfolgsmodell während der Pandemie

## II. Funktion der Hauptversammlung

---

- Funktion der HV: interne Willensbildung
  
- HV als ständiges Organ der AG
- HV als zentrales Forum der Meinungs- und Willensbildung
  
- Versammlungsgebundene Aktionärsrechte, insb.
  - Teilnahmerecht
  - Rederecht
  - Antragsrecht
  - Stimmrecht
  - Auskunftsrecht

## II. Funktion der Hauptversammlung

---

- Versammlungsgebundene Aktionärsrechte grds. nur in der HV ausübbar, d.h. persönlich oder durch einen Vertreter vor Ort
- Ausnahmen:
  - Seit ARUG (2009):
    - Gestattung der Online-Teilnahme gemäß § 118 Abs. 1 S. 2 AktG
      - Interaktive Zwei-Wege-Direktverbindung in Echtzeit
    - Gestattung der Briefwahl gemäß § 118 Abs. 2 AktG (seit ARUG - 2009)
    - Jeweils **lediglich als Option** für die Aktionäre!
    - Bild- und Tonübertragung der HV, § 118 Abs. 4 AktG (rein passiv)
  - Art. 2 § 2 COVMG :
    - HV ohne physische Präsenz der Aktionäre, dh rein virtuell möglich
    - Auch ohne Einverständnis/gegen den Willen der Aktionäre

### III. Überblick COVID-19 Sondergesetzgebung

---

- Art. 2 § 1 **Abs. 1** COVMG
    - Ermöglichung der Teilnahme der Aktionäre bzw. deren Stimmabgabe (Briefwahl) im Wege elektronischer Kommunikation
    - Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern im Wege der Bild- und Tonübertragung
    - Bild- und Tonübertragung der Versammlung
    - → Jeweils ohne satzungsmäßige Grundlage
  - Art. 2 § 1 **Abs. 2** COVMG
    - Virtuelle Hauptversammlung → dazu gleich mehr
  - Art. 2 § 1 **Abs. 3** COVMG
    - Verkürzung Mindestfrist für die Einberufung der HV auf 21 Tage samt Folgeanpassungen anderer Fristen bzw. Termine
    - Relevanz v.a. unmittelbar nach Beginn der Pandemie in 2020
-

### III. Überblick COVID-19 Sondergesetzgebung

---

- Art. 2 § 1 **Abs. 4** COVMG :
  - Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn ohne satzungsmäßige Grundlage
- Art. 2 § 1 **Abs. 5** COVMG :
  - Verlängerung der Frist für die Abhaltung der ordentlichen HV auf (idR) 12 Monate („innerhalb des Geschäftsjahres“)
- Art. 2 § 1 **Abs. 6** COVMG :
  - Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats für Vorstandsentscheidungen
- Art. 2 § 1 **Abs. 7** COVMG :
  - Weitreichender Anfechtungsausschluss, insb. bzgl. Verletzungen von Art. 2 § 1 **Abs. 2** COVMG (Anforderungen an virtuelle HV)

### III. Überblick COVID-19 Sondergesetzgebung

---

- Sachlicher Anwendungsbereich
  - Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen
  - Unabhängig von Börsennotierung der Gesellschaft
  
- Zeitlicher Anwendungsbereich
  - Zunächst bis 31.12.2020
  - Sodann verlängert per Verordnung, später per Gesetz bis 31.12.2021
  - Darüber hinausgehende (ggf. partielle) Verlängerung?

## IV. Die virtuelle HV nach dem COVMG

---

1. Anforderungen an eine virtuelle HV („vHV“) nach COVMG im Überblick
  2. Entscheidung Präsenz-HV oder vHV
  3. Restbestand an Präsenzteilnehmern
  4. Teilnehmerverzeichnis
  5. Bild- und Tonübertragung
  6. Elektronische Partizipation/Stimmrechtsausübung  
Exkurs: Antragsrechte/Wahlvorschläge der Aktionäre in der vHV
  7. Fragerecht (-möglichkeit) vs. Auskunftsrecht iSv § 131 AktG  
Nachfragerecht/-möglichkeit
  8. „Redemöglichkeit“ in der vHV?
  9. Elektronischer Widerspruch
  10. Besonderheiten der Niederschrift einer vHV
-



## 1. Anforderungen an eine vHV nach COVMG im Überblick

---

- Art. 2 § 1 **Abs. 2 Satz 1** COVMG:
  - Nr. 1: Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung
  - Nr. 2: Stimmrechtsausübung der Aktionäre im Wege elektronischer Kommunikation (Briefwahl oder elektronischer Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung
  - Nr. 3: Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation
  - Nr. 4: Widerspruchsmöglichkeit für die Aktionäre, die ihr Stimmrecht gem. Nr. 2 ausgeübt haben
- Nur Mindeststandard
  - „Mehr“ an versammlungsgebundenen Rechten o.w. zulässig
  - Z.B. Teilnahmerecht, Rederecht und/oder Aufwertung der vom COVMG gewährten Rechte
    - Jeweils in allen Ausgestaltungen denkbar

## 2. Entscheidung: vHV oder Präsenz-HV?

---

- Vorstand entscheidet nach **pflichtgemäßem Ermessen**
  - Prognoseentscheidung
  - Ex-ante Perspektive
    - Dynamische Entwicklung des Pandemiegeschehens
  - Unsicherheit, hohe Komplexität
  - Abwägen der Vor- und Nachteile
  - Frei von sachfremden Erwägungen
  - Ermessensfehler nur im Ausnahmefall denkbar
    - zB bewusst zum eigenen Vorteil/zur Erreichung sachfremder Ziele

## 2. Entscheidung: vHV oder Präsenz-HV?

---

- Unternehmerische Entscheidung
  - Erheblicher Beurteilungsspielraum
  - → Business Judgement Rule (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG)
  - Bloße Vertretbarkeitskontrolle; Freiheit von Ermessensfehlern
  - Strenger: Begründung des VO-Entwurfs:
    - Entscheidung für vHV „im Einzelfall“, „wenn [diese] unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens erforderlich“
    - Begründung nicht maßgebend!
  - vHV insb. ermessensfehlerhaft, wenn Präsenz-HV zuverlässig risikolos möglich
    - Stand heute kaum vorstellbar

## 2. Entscheidung: vHV oder Präsenz-HV?

---

### ■ Pro Präsenz-HV

- Versammlungsgebundene Aktionärsrechte kommen auf dieser voll zur Geltung
- 12-Monatsfrist für Durchführung der ordentlichen HV
- Abschlagszahlung auf Dividende ohne satzungsmäßige Grundlage möglich

### ■ Pro vHV u.a.

- Zeitnahe, rechtssichere Durchführung
  - Kurzfristige „Umstellung“ von Präsenz HV auf vHV nicht möglich; neue Einberufung nötig
- Kein relevantes Anfechtungsrisiko
- Keine drohenden Beeinträchtigungen durch COVID-Pandemie
- Minimierung von Gesundheitsrisiken
- Deutlich niedrigere Kosten

## 2. Entscheidung: vHV oder Präsenz-HV?

---

- **Fazit: Derzeit vHV weiterhin Mittel der Wahl**
- Anders bei erheblich abflauendem Pandemiegesehen?
  - Nein
    - → weiterer Pandemieverlauf nicht zuverlässig abschätzbar
    - → Keine kurzfristige „Umstellung“ auf Präsenz-HV möglich
    - → ansonsten ggf. Abweisung einzelner Teilnehmer geboten (Herkunft aus Risikogebieten; Impf-, Testnachweis oÄ) – Anfechtungsrisiko
    - → Aufwand einer zweiseitigen Planung
- Ermessensfehler nur im absoluten Ausnahmefall denkbar
  - Ggf. sehr kleiner Aktionärskreis (?)
    - Vom LG München I erwogen

### 3. Restbestand an Präsenzteilnehmern

---

- Versammlungsleiter (MUSS)
- Notar (MUSS im Fall von § 130 Abs. 1 S. 1 und S. 3 Hs. 2 AktG)
- Vorstandsmitglieder (SOLL)
  - Elektronische Zuschaltung zulässig
  - In der Praxis: überwiegend physische Präsenz jedenfalls des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstands
- AR-Mitglieder (SOLL)
  - Elektronische Zuschaltung zulässig
  - In der Praxis: überwiegend physische Präsenz nur des Versammlungsleiters
- Abschlussprüfer: elektronische Zuschaltung
- EDV-Dienstleister – idR Nebenraum

### 3. Restbestand an Präsenzteilnehmern

---

- Stimmrechtsvertreter
  - Gesetzesbegründung: Präsenzteilnahmerecht der „**Stimmrechtsvertreter der Gesellschafter**“
  - Wer ist das?
    - Nicht: individuell Bevollmächtigter des Aktionärs
    - Rumpfversammlung der Funktionsträger?
      - Ziel: gewisse Generaldebatte ermöglichen
      - Dh neben dem Stimmrechtsvertreter auch Intermediäre iSv § 67a IV und Aktionärsvereinigungen
    - Praxis: nur Stimmrechtsvertreter iSv § 134 Abs. 3 S. 5 AktG
- Wieso Sonderstellung des Stimmrechtsvertreeters?
  - Neben elektronischer Briefwahl nicht erforderlich
    - Briefwahl ≈ Bevollmächtigung + Weisung

## 4. Teilnehmerverzeichnis

---

- § 129 Abs. 1 Satz 2 – Abs. 3 AktG:
  - „Erschienenene“ HV-Teilnehmer (physisch präsente oder elektronische Teilnehmer), offen vertretene Aktionäre und deren Vertreter
  - Online Teilnehmer nur, wenn tatsächlich Zuschaltung erfolgt ist
  - Nicht: Briefwähler iSv § 118 Abs. 2 AktG
- Sofern – wie im Regelfall der vHV – nur elektronische Briefwahl zugelassen → lediglich Stimmrechtsvertreter aufzuführen
- Bei (jedenfalls überwiegend) verdeckter Stellvertretung Informationsgehalt des Teilnehmerverzeichnisses gering
- Aufführung auch der Briefwähler aufgrund aufgewerteter Stellung nach dem COVMG („Briefwählerverzeichnis“)?
  - → Stimmrechtsausübung während der HV
  - Nein → keine Teilnehmer



## 4. Teilnehmerverzeichnis

---

- Teilnehmerverzeichnis überhaupt erforderlich?
  - Funktion: Erleichterung der Durchführung der HV und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses
  - (-), falls niemand vor Ort
  - Gesetzgeber: keine Anpassung von § 129 AktG veranlasst
- Zugänglichmachung vor der ersten Abstimmung (§ 129 Abs. 4 S. 1 AktG)
  - verpflichtend nur ggü Teilnehmern, dh Stimmrechtsvertreter
  - Hochladen im Aktionärsportal fakultativ
- Briefwähler: nur § 129 Abs. 4 S. 2 AktG

## 5. Bild- und Tonübertragung (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 COVMG)

---

- Bild- und Tonübertragung der gesamten HV
- Beginn: spätestens mit Eröffnung der HV durch den VL
- U.a.
  - Reden des Vorstandsvorsitzenden und des AR-Vorsitzenden,
  - „Generaldebatte“, die bei Eröffnung nur der Briefwahlmöglichkeit idR lediglich aus der Beantwortung der Fragen besteht,
  - Abstimmungen (nur Ankündigung des Beginns der Abstimmung und des letztmöglichen Zeitpunkts der Stimmabgabe sowie die anschließende Verkündung und Feststellung der Beschlussergebnisse durch den VL)
- Ende: Schließen der HV durch den VL
- Nicht: Stimmrechtsauszählung

## 6. Stimmrechtsausübung (Nr. 2)

---

- § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 COVMG
  - Elektronische Teilnahme und/oder elektronische Briefwahl iSv § 118 Abs. 2 AktG + Vollmachtserteilung
  
- Zusätzlich physische Teilnahmemöglichkeit nur für einzelne Aktionäre/Vereinigungen („Hybrid HV“)?
  - § 53a AktG
  - V.a. problematisch, wenn die elektronischen Teilnahmeformen „mindere“ Rechte vermitteln

## 6. Stimmrechtsausübung (Nr. 2)

---

- (1) **Elektronische Teilnahme iSv § 118 Abs. 1 S. 2 AktG**
  - Teilnehmer an der HV
    - im Teilnehmerverzeichnis aufzuführen
  - 2-Wege Kommunikation in Echtzeit
  - Stimmrechtsausübung als Mindeststandard
  - Wegen § 1 Abs. 7 COVMG weitgehend risikolos
  - Dennoch kaum genutzt

## 6. Stimmrechtsausübung (Nr. 2)

---

- (2) **Elektronische Briefwahl iSv § 118 Abs. 2 AktG**
  - In der Praxis (nahezu) ausnahmslos das Mittel der Wahl
  
- (a) **Briefwahlperiode**
  - Abgrenzung zur online Teilnahme nicht abschließend geklärt
  - Sondersituation COVID vHV
    - informierte Entscheidung der Aktionäre ermöglichen
  - Daher:
    - „bis zur Schließung der Abstimmung“ oder jedenfalls
    - bis zu einem Zeitpunkt kurz davor („Eintritt in den Abstimmungsvorgang od. Ende der Generaldebatte“)
    - Wichtig v.a. klare Kommunikation des Endes der Briefwahlperiode

## Exkurs: Anträge / Wahlvorschläge von Aktionären

---

- **(b) Anträge bzw. Wahlvorschläge der Aktionäre**
  - Antragsrechte (§§ 122 Abs. 2 , 124 Abs. 4 S. 2, 126 Abs. 1, 127, 137 S. 1 AktG)
  - Im Vorfeld angekündigte Anträge müssen in der HV von einem Aktionär aufgegriffen und gestellt werden
  - Wie ist mit Antragsrechten der Aktionäre in der COVID vHV umzugehen?

## Exkurs: Anträge / Wahlvorschläge von Aktionären

---

- (Bis 27.2.2021) Ist das Leerlaufen aller Antragsrechte der Aktionäre unvermeidliche, von den Gesetzesverfassern in Kauf genommene und akzeptable Folge einer vHV?
- **1.A.: Ja, kein Antragsrecht in der Covid-19 vHV**
  - Wortlaut: Antragsrecht in den § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-4 COVMG geregelten Mindeststandards für eine vHV nicht erwähnt
  - Gesetzesmaterialien („*fallen natürlich alle Antragsrechte weg*“)
  - Keine teleologische Erweiterung der Aktionärsrechte:  
→ Rechtssicherheit
  - Praxis: fristgerecht übermittelte Anträge und Wahlvorschläge wurden in aller Regel jedenfalls veröffentlicht

## Exkurs: Anträge / Wahlvorschläge von Aktionären

---

### ■ 2. Ansicht (ua LG FfM): Nein

- Weitreichender Eingriff in zentrales Recht der Aktionäre, denen jegliche Gestaltungsmacht genommen wäre (nur Veto-Recht)
- zur Ermöglichung störungsfreien Ablaufs der vHV und der effektiven Stimmrechtsausübung der anderen Aktionäre nicht erforderlich
- Antragsrecht nach Art. 6 Abs. 1 lit. b ARRL nicht abdingbar

### ■ Lösungsmöglichkeiten:

- MM: Stimmrechtsvertreter als Vehikel für Antragstellung?
- Fiktion der Antragstellung



## Exkurs: Anträge / Wahlvorschläge von Aktionären

---

- Seit 28.2.2021 Fiktion der Antragstellung gesetzlich angeordnet
  - Art. 2 § 1 **Abs. 2 S.3** COVMG:
    - „Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.“
  
- Tagesordnungsergänzungsantrag nach § 122 Abs. 2 AktG
  - Contra: Wortlaut
  - Pro: ratio
  - Pro: Bekanntmachungspflicht nach § 124 Abs. 1 AktG sogar weitergehend

## Exkurs: Anträge / Wahlvorschläge von Aktionären

---

- Fiktion greift nicht für ad hoc bzw. ohne Wahrung der Frist des § 126 AktG gestellte Gegenanträge/Wahlvorschläge
- Fiktion greift nicht für Geschäftsordnungsanträge
- Freiwillige Zulassung unabhängig von § 1 Abs. 2 S. 3 COVMG?
- Relevanz der Fiktion gering
  - VL bestimmt grds. Reihenfolge der Behandlung der Anträge
  - Wird der Verwaltungsvorschlag angenommen, erledigt sich der korrespondierende Gegenantrag

## Exkurs: Anträge / Wahlvorschläge von Aktionären

---

- Exkurs: Gilt die Fiktion der Antragstellung auch für (online) Teilnehmer der vHV mit Antragsrecht?
  - Pro: Wortlaut nicht auf Briefwähler/Teilnehmer ohne Antragsrecht beschränkt
  - Contra: Normzweck nicht einschlägig
  - Contra: ggf. überholte Anträge zur Abstimmung gestellt

## 6. Stimmrechtsausübung (Nr. 2)

---

- (3) **Vollmachtserteilung**
  - Als weitere Option nach dem COVMG
    - Mehrwert gegenüber Briefwahloption?
  - In vHV nur praktikabel, wenn Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter stellt
  - Pflicht zur Stellung eines Stimmrechtsvertreters?
    - Pro: sonst Variante leerlaufen
    - Pro: Gesetzesmaterialien
  - Nein
    - Contra: keine ausdrückliche Anordnung
    - Contra: für effektive Stimmrechtsausübung nicht erforderlich
  - Praxis: durchwegs Stellung eines Stimmrechtsvertreters

## 6. Stimmrechtsausübung (Nr. 2)

---

### ■ (3) Vollmachtserteilung

- Offene Bevollmächtigung eines Dritten, der Stimmrecht im Wege der Briefwahl ausübt (bzw. online teilnimmt)
- „kalte“ Vollmachtserteilung: Weitergabe der Anmeldedaten
  - Botenschaft? – idR nein
  - Kein Fall von § 129 Abs. 2 AktG („Handeln für den, den es angeht“)
  - Kein Fall von § 129 Abs. 3 AktG (Legitimationszession)
  - „Verdeckte“ Stellvertretung (Identitätstäuschung)
    - §§ 164 ff. BGB analog
- Problem: Textformerfordernis nach § 134 Abs. 3 S. 3 AktG als Wirksamkeitserfordernis
  - mündliche/konkludente Bevollmächtigung durch Weitergabe
  - Lösung: Abbedingung des Textformerfordernisses jedenfalls für Briefwahl

## Exkurs: Beschlussfeststellung in vHV & § 130 Abs. 2 S. 2 AktG

---

- Bei börsennotierten Gesellschaften nach § 130 Abs. 2 S. 2 AktG Verlesung umfangreicher Zahlenkolonnen als Teil der Beschlussfeststellung erforderlich
  - Nach S. 3 entbehrlich, wenn kein Aktionär die umfassende Feststellung verlangt
  - Regelfall in der Präsenz HV
- Bei nur elektronischer Briefwahl grds. kein Verlangen iSv § 130 Abs. 2 S. 3 AktG möglich (?)
  - → Zur Rechtswahrung stets Verlesung der Zahlenkolonnen erforderlich?
  - So die HV Praxis
  - Denkbar: Verlangen iSv § 130 Abs. 2 S. 3 AktG über Aktionärsportal ermöglichen

## Exkurs: Beschlussfeststellung in vHV & § 130 Abs. 2 S. 2 AktG

---

- Aber: Verlangen i.S.v. § 130 Abs. 2 S. 3 AktG kein von § 1 Abs. 2 COVMG gewährtes Recht
  - Ausreichend, dass Detailergebnisse im Aktionärsportal dargestellt, auf der Homepage veröffentlicht und in der Niederschrift niedergelegt werden
  - Gerade in einer vHV kein relevanter Mehrwert der Verlesung
  - Risikoabschätzung
    - Kein Nichtigkeitsgrund, vgl. § 241 Nr. 2 AktG
    - Anfechtung: Relevanz kaum vorstellbar
  - Klarstellung wünschenswert

## 7. Fragerecht (zuvor: -möglichkeit) vs. Auskunftsrecht (Nr. 3)

---

- Ausgangspunkt: Auskunftsanspruch nach § 131 AktG
    - Fragen sind **vollständig, zutreffend und sachgemäß** zu beantworten
    - Bei Verstoß
      - Anfechtungsgrund hinsichtl. korrespondierenden Beschlusses
      - Auskunftserzwingungsverfahren nach § 132 AktG
  
  - § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2 Hs. 1, 2 COVMG (2020):
    - Bloße **Fragemöglichkeit**
    - „Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, **welche** Fragen er **wie** beantwortet“
    - Frageneinreichung bis spätestens zwei Tage vor der HV
    - Zusätzlich Anfechtbarkeit nur bei Vorsatz (§ 1 Abs. 7 COVMG)
  
  - → Befürchtetes Missbrauchspotential; Einfallstor für aktivistische Aktionäre
-



## 7. Fragerecht (zuvor: -möglichkeit) vs. Auskunftsrecht (Nr. 3)

---

- (1) Kein Missbrauch der elektronischen Fragemöglichkeit in großem Stil bekannt geworden
- (2) Unternehmen haben im absoluten Regelfall alle Aktionärsfragen beantwortet (auch bei Überschreiten der 4-6 Stunden Grenze)
- (3) Kritik an bloßer Fragemöglichkeit im Schrifttum
  - Art. 9 Abs. 1 S. 2 ARRL gestatte keinen generellen Dispens von der Antwortpflicht; nur in Fällen von Art. 9 Abs. 2 UAbs. 1 ARRL

## 7. Fragerecht (zuvor: -möglichkeit) vs. Auskunftsrecht (Nr. 3)

---

- Seit 28.2.21 **Fragerecht** (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 COVMG (2021))
  - „Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, **wie** er Fragen beantwortet“
  - Frageneinreichung bis spätestens einen Tag vor der HV
- Ermessen bzgl. „Wie“, nicht mehr bzgl. „Ob“
  - Kompromiss zwischen Fragemöglichkeit und Auskunftsanspruch
- Zustimmung des AR (§ 1 Abs. 6 COVMG) nur noch hinsichtlich Fragerecht statt Auskunftsrecht und Fragefrist erforderlich

## 7. Fragerecht (zuvor: -möglichkeit) vs. Auskunftsrecht (Nr. 3)

---

- Geringe tatsächliche Auswirkungen
- Fragerecht weiterhin *aliud* gegenüber Auskunftsrecht iSv § 131 AktG
  - Einreichung der Fragen vor der HV
  - Keine Nachfragerecht
  - Ermessen bei der Fragenbeantwortung
  - Weitgehender Ausschluss des Anfechtungsrechts
- → Kein Auskunftserzwingungsverfahren nach § 132 AktG

## 7. Fragerecht (zuvor: -möglichkeit) vs. Auskunftsrecht (Nr. 3)

---

### Fragefrist

- Option wurde flächendeckend genutzt
  - Zunächst: zwei volle Tage zwischen Einreichung der Frage und HV
    - HV am 1.7.2020 → Einreichung bis 28.6.20, 24.00 Uhr
  - Ab 28.2.2021: Verkürzung auf einen Tag
    - HV am 1.7.2021 → Einreichung bis 29.6.21, 24.00 Uhr
  - Samstag/Sonntage/gesetzliche Feiertage irrelevant (§ 121 Abs. 7. S. 2 AktG)
- Verbesserte Qualität der Fragenbeantwortung
  - Ausreichend Vorbereitung
  - Sinnvolle Strukturierung nach Sichtung aller Fragen
  - Vermeidung von Redundanzen
- Verkürzung auf einen Tag nicht sinnvoll
  - deutlich höherer Aufwand der Unternehmen bei allenfalls geringfügigem Mehrwert für Aktionäre

## 7. Fragerecht (zuvor: -möglichkeit) vs. Auskunftsrecht (Nr. 3)

---

### Leitlinien der Fragenbeantwortung

- „pflichtgemäßes, freies Ermessen“
  - Bedeutung unklar
  - kursorische Prüfung der Ermessenserwägungen: Evidenzkontrolle bzw. „Ermessensprüfung light“?
  
- Orientierung am Maßstab des § 131 AktG zweckmäßig
  - 1. „zur sachgemäßen Beurteilung eines TOP erforderlich“ (§ 131 I 1 AktG)
  - 2. Auskunftsverweigerungsgründe (§ 131 Abs. 3 AktG)
  - 3. Rechtsmissbrauch/Treuwidrigkeit
  - 4. Zeitobergrenze für die Beantwortung aller Fragen (vgl. § 131 Abs. 2 S. 2)
    - Dauer der HV 4-6 Stunden für eine ordentliche HV ohne außergewöhnliche Beschlussgegenstände
    - Anrechnung der auf der Homepage beantworteten Fragen?

## 7. Fragerecht (zuvor: -möglichkeit) vs. Auskunftsrecht (Nr. 3)

---

- 4. Auswahlentscheidung im Übrigen (bei übergroßer Fragenanzahl)
  - Bevorzugung von Aktionärsvereinigungen als institutionelle Interessenvertretung der Aktionäre
  - Bevorzugung von institutionellen Investoren (?)
  - „Sinnvolle“ Fragen (?)
  - vorab auf Homepage veröffentlichte Antworten
    - Keine strenge Orientierung an 7-Tagesfrist des § 131 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 AktG, aber gewisser Vorlauf nötig
  - Übermäßig lange Fragenkataloge bzw. übermäßig detaillierte Fragen

## 7. Fragerecht (zuvor: -möglichkeit) vs. Auskunftsrecht (Nr. 3)

---

### (Nach-)Fragen während der vHV?

- Seitens BMJV angeregt iRd „VerlängerungsVO“
  - Keine gesetzliche Grundlage
  - bloße unverbindliche Anregung
- Best practice?*
  - Vgl. Fragemöglichkeit in 2020: Faktisch wurden alle Fragen beantwortet
- Erwägenswert im Interesse eines echten Dialogs
- Aber:
  - Wegen erforderlicher Unterbrechungen ggf. deutliche Verlängerung der HV
  - Erheblicher Mehraufwand für die Gesellschaften
- Jedenfalls (enge) Grenzen für (Nach-)Fragen während der vHV

## 7. Fragerecht (zuvor: -möglichkeit) vs. Auskunftsrecht (Nr. 3)

---

### (Nach-)Fragen während der vHV?

- Gestaltungsvarianten
    - 1. Nur Nachfragen der ursprünglichen Fragesteller
      - Im Sachzusammenhang mit einer zuvor eingereichten Frage
        - Berechtigtes Aktionärsinteresse
        - Handhabbarkeit für das Unternehmen/Back Office
      - Aber: gewisses Abgrenzungsproblem („Nachfrage“)
    - 2. Während der HV – in Anlehnung an COVMG 2020 – bloße (Nach-)Fragemöglichkeit
      - Vorstand entscheidet **welche** Fragen er wie beantwortet
  - Zusätzlich:
    - Nicht zwingend 2-Wege-Kommunikation in Echtzeit; auch über Aktionärsportal
    - Zeitliche Beschränkung der für die Fragenbeantwortung vorgesehenen Zeit
    - Weites Ermessen des Vorstands
  - Gleichwohl: nicht unkomplex, nicht unerheblicher Mehraufwand
-



## 8. Möglichkeit von Redebeiträge live während der vHV

---

### Freiwillig: Redebeiträge während der vHV

- vHV nach COVMG ohne echte Generaldebatte
- Alternativen:
  - Schriftliche Stellungnahmen, Audio- oder Videobotschaften von Aktionären/Aktionärsvereinigungen im Aktionärsportal abrufbar
  - Videobotschaften teilweise auch während der vHV gezeigt
- vHV der Deutsche Bank: Trotz bloßer Briefwahl Ermöglichung von Redebeiträgen in Bild und Ton live während der vHV
  - Kein Rechtsanspruch; begrenzter Zeitraum; weitere Beschränkungen vorbehalten; keine Live-(Nach-)Fragen etc.
  - Verfahren zur Verteilung der Slots bei zu großer Nachfrage
  - Annäherung an herkömmliche Präsenz HV bei Vermeidung von Rechtsrisiken
    - Aber: Nicht unkomplex!

## 9. Elektronischer Widerspruch (Nr. 4)

---

- Ausgangspunkt: Anfechtungsbefugnis eines Aktionärs gem. § 245 Nr. 1 AktG setzt dessen Teilnahme an der HV voraus
- Um elektronischen Briefwähler dieses Recht nicht zu entziehen, gestattet § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 COVMG eine Widerspruchsmöglichkeit unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens.
  - Anders als bei § 245 Nr. 1 AktG darf das Widerspruchsrecht aber von der **Ausübung des Stimmrechts** abhängig gemacht werden
    - Pendant der Teilnahme (=„Erscheinen“) für Briefwähler
    - Kein Widerspruchsrecht für Inhaber stimmrechtsloser Vorzugsaktien? (≠ § 245 Nr. 1 AktG)?
  - Weitere Anforderungen von § 245 Nr. 1 AktG zu erfüllen
    - Aktien schon vor der Bekanntmachung der TO erworben

## 9. Elektronischer Widerspruch (Nr. 4)

---

### ■ (1) Zeitraum

- „während der HV“ (wie üblich)
  - Auch vor Ausübung des Stimmrechts
- Briefwähler, die im Vorfeld abgestimmt haben, müssen sich während der HV einloggen

### ■ (2) Art und Weise

- Elektronisch
  - Widerspruchsbutton auf Homepage oder
  - Email an die Gesellschaft
- Denkbar auch: direkte Kommunikation mit dem Notar

### ■ Deutliche Zunahme von Widersprüchen (*convenience*)

- Keine deutliche Zunahme von Klagen

## 9. Elektronischer Widerspruch (Nr. 4)

---

### ■ (3) Reichweite des „Widerspruchs“ iSv Nr. 4

- Erfasst das Widerspruchsrecht iSv Nr. 4 auch andere Widersprüche als solche iSv § 245 Nr. 1 AktG?
  - zB Widerspruch nach § 93 Abs. 4 S. 3 a.E. AktG (Verzicht auf Ersatzansprüche gegen Vorstandsmitgliedern wegen Pflichtverletzung)
- Protokollierung einer Auskunftsverweigerung iSv § 131 Abs. 5 AktG mit Blick auf Auskunftserzwingung (§ 132 AktG)? - Nein
  - Fragemöglichkeit (2020) ≠ Auskunftsrecht iSv § 131 AktG
  - Fragerecht (2021) weiterhin aliud zum Auskunftsrecht iSv § 131 AktG
  - → Auskunftserzwingungsverfahren mangels Auskunftsrechts nicht anwendbar

## 10. Besonderheiten der Niederschrift einer vHV

---

- Allgemeine Grundsätze
  - Aktienrechtlicher Pflichtinhalt (§ 130 Abs. 1 und Abs. 2 AktG)
  - Unmittelbar beschluss- oder anfechtungsrelevante Umstände
- Eigene Wahrnehmungen des Notars am Ort der HV samt der ihm dort zur Verfügung stehenden elektronischen Medien, soweit diese von ihm wahrgenommen werden (können)
- Datensticks mit elektronischen Kommunikationsvorgängen und Videoaufzeichnung der HV?
  - Nicht Inhalt der notariellen Feststellungen;
  - keine Beweiskraft nach § 415 ZPO
  - Derartige Datensticks *könnten* zu Beweis Zwecken bei Urschrift verwahrt werden
  - Soweit ersichtlich keine praktische Relevanz

## 10. Besonderheiten der Niederschrift einer vHV

---

- „Art der Abstimmung“ iSv § 130 Abs. 2 S. 1 AktG
  - Besonderheiten aufgrund der Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Kommunikation auführen
    - → Sonst droht Nichtigkeit nach § 241 Nr. 2 AktG: weites Verständnis von „Art der Abstimmung“
  - (a) Abstimmung per E-Mail, über Onlineplattform der Gesellschaft o.Ä.
  - (b) Art und Weise der Stimmauszählung im Sinne der organisatorischen Abwicklung (idR EDV basiert)
  - (c) bei vHV idR Additionsverfahren
    - Elektronische Zählung aller JA- und NEIN-Stimmen problemlos möglich

## 10. Besonderheiten der Niederschrift einer vHV

---

- Feststellungen zu Art. 2 § 1 Abs. 2 S. 1 COVMG
- zweckmäßig, dass Notar sich technische Abläufe vorführen lässt, Funktionsfähigkeit der Systeme stichprobenartig prüft und seine diesbezüglichen Wahrnehmungen in die Niederschrift aufnimmt
- Anträge/Wahlvorschläge, die im Vorfeld der HV gestellt wurden, in Niederschrift aufnehmen, soweit Kenntnis hiervon
- Erklärungen zur Niederschrift eher großzügig aufnehmen
  - Sonstige Widersprüche
  - Analoge Widerspruchseinlegung (Fax)
  - § 131 Abs. 5 AktG-Verlangen?
- Nicht: Vorgänge nach Ende der vHV

## V. Fazit

---

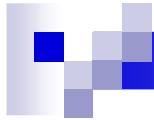
- Virtuelle HV nach dem COVMG als praktikables Instrumentarium zur rechtssicheren Abhaltung von Hauptversammlungen während der COVID-19 Pandemie
- Damit verbundene Einschränkungen der Aktionärsrechte in der derzeitigen Ausnahmesituation hinnehmbar, insbesondere in der Ausgestaltung 2021 bzw. der praktischen Handhabung des COVMG
- Als Grundlage für weitergehende Digitalisierung bedürfen Sonderregelungen des COVMG einer Überprüfung
- Hierbei werden die gewonnenen v.a. technischen Erkenntnisse von großem Nutzen sein



## V. Fazit

---

- Kein disruptiver Übergang zum Regelmodell einer präsenzlosen vHV, sondern
  - schrittweise Fortentwicklung des derzeitigen HV-Konzepts:
    - 1. Fragen grds. vor der HV einzureichen (2-3 Tage)
    - 2. beschränktes (Nach-)Fragerecht/-möglichkeit während einer vHV
    - 3. (beschränkte) Redemöglichkeit auf einer vHV
    - 4. effektives materielles Antragsrecht der Aktionäre, dessen konkrete Ausgestaltung gleichwohl Zufallsmehrheiten verhindert
      - Jedenfalls ad hoc Anträge mitunter problematisch, v.a. mit Blick auf Bestellung eines Sonderprüfers als bekanntmachungsfreier Gegenantrag
  - Erprobung neuer technischer Systeme nicht unter dem Damoklesschwert der Anfechtbarkeit
    - Vorübergehender, dh zeitlich befristeter Dispens à la § 1 Abs.7 COVMG denkbar
-



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**